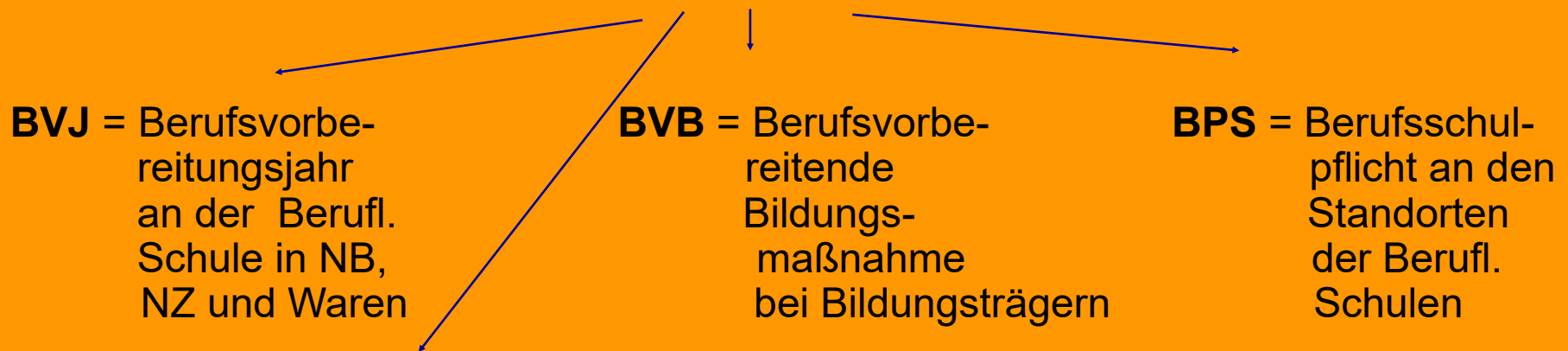


KEIN SCHULABSCHLUSS NACH DER SCHULPFLICHT?

BERUFSSCHULPFLICHT nach § 42 Schulgesetz MV

ohne Bestehen eines Ausbildungsverhältnisses längstens bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem der Schüler/die Schülerin das 18. Lj. vollendet



FSJ/FÖJ = Freiwilliges soziales / ökologisches Jahr (mit Seminaren)

ODER: Antrag nach § 48 (2) Schulgesetz MV auf Befreiung von der Berufsschulpflicht an das Bildungsministerium MV mit dem Nachweis über mindestens eine Beratung bei der Berufsberatung der Agentur für Arbeit und sofern vorhanden (ärztlichen) Gutachten, dass ein Besuch der BS aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist

BEACHTEN! Der Erwerb der Berufs- oder Mittleren Reife an der Volkshochschule oder bei Bildungsträgern stellt **KEINE** Alternative zur Berufsschulpflicht dar.